

Die Stadt Geretsried erlässt aufgrund der Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Stadtarchivs Geretsried (Stadtarchivgebührensatzung)

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung des Stadtarchivs Geretsried werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Nutzung oder durch Leistungen für einen Nutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 9).
- (3) Die Pflicht zur Zahlung eines zusätzlichen (privatrechtlichen) Entgelts für etwaige Nutzung vorhandener Rechte der Stadt Geretsried neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt.

§ 2

Allgemeine Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen für
 1. die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, Erstellen von Gutachten sowie sonstige Tätigkeiten bei Beanspruchung
 - a) einer Fachkraft 22,00 €
 - b) einer Verwaltungskraft 16,00 €je angefangene Halbstunde Zeitaufwand;
 2. die digitale Bildbearbeitung 22,00 €
je angefangene Halbstunde Zeitaufwand;
 3. die Vorführung von Archivalien mittels audiovisuellen Geräts 10,00 €
je angefangene Halbstunde Zeitaufwand zusätzlich zu 1.
- (2) Bei Gebühren nach § 4 und § 5 beträgt die Mindestgebühr je Gebührenbescheid 5,00 € (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung.

§ 3

Ausleihgebühren

Die Ausleihgebühren für audiovisuelles Archivgut betragen je angefangenen Monat für

1. Diapositive 24x36 mm bis 6x6 cm pro Stück	3,00 €
2. Diapositive 6x7 cm und größere Formate pro Stück	5,00 €
3. Videobänder pro Stück	10,00 €.

§ 4

Reproduktion (Fotoherstellungsgebühren) bei fotografischen oder Kopierverfahren

Die Gebühren für die Herstellung von Reproduktionen betragen pro Auftrag für

1. Fotoabzüge schwarz/weiß oder farbig (ausgenommen Luftbilder)

- 10x15 cm	2,00 €
- 13x18 cm	4,00 €
- 18x24 cm	6,00 €
- 24x30 cm	10,00 €
- 30x40 cm	14,00 €.

(Sonderformate werden nach dem nächstgrößeren Format berechnet!)

2. Fotoabzüge schwarz/weiß, farbig für Luftbilder

- 15x15 cm	20,00 €
- 13x18 cm	15,00 €.

3. Elektrokopien pro Stück
 - a) Normalpapierkopien über Sofortkopierer (schwarz/weiß)

- DIN A4	0,25 €
- DIN A3	0,50 €

 - b) Farbkopien

- DIN A4	1,50 €
- DIN A3	3,00 €

Bei Veröffentlichung werden ggf. Wiedergabegebühren nach § 6 fällig.

§ 5

Reproduktionsgebühren (Fotoherstellungsgebühren) bei digitalen Verfahren
(ohne Luftbilder)

Die Gebühr für das Kopieren auf elektronische Speichermedien betragen

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| 1. | pro Datei (CD) | 3,00 € |
| | zuzüglich Kosten für den Datenträger | 2,00 € |
| 2. | pro Videofilm (DVD) | 15,00 € |
| | zuzüglich Kosten für den Datenträger | 3,00 €. |

Bei der Herstellung von Film- und Videokopien durch Fremdfirmen werden zusätzlich die Preise der beauftragten Firmen zuzüglich anfallender Auslagen berechnet.

- | | | |
|----|--|---------|
| 3. | Ausdrucke von digitalen Dateien in Fotoqualität | |
| | - bis DIN A5 | 4,00 € |
| | - bis DIN A4 | 8,00 € |
| 4. | Ausdrucke von digitalen Dateien auf Normalpapier | |
| | - DIN A5 | 1,00 € |
| | - DIN A4 | 2,00 €. |

Der Zeitaufwand für ggf. notwendige digitale Bildbearbeitung wird nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 berechnet.

Bei der Veröffentlichung werden ggf. Wiedergabegebühren nach § 6 fällig.

§ 6

Wiedergabegebühren

- (1) 1. Jegliche Nutzung fotografischer Aufnahmen zur Wiedergabe in Druckwerken und anderen Medien ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.
2. Die Abbildung wird nur für den jeweils vereinbarten Verwendungszweck überlassen. Jede Art der Verwendung bedarf der Zustimmung des Stadtarchivs Geretsried. Die dazu erforderlichen Angaben sind vorab zu leisten.
3. Die Wiederverwendung eines Druckfilms ist erneut genehmigungs- und gebührenpflichtig. Dasselbe gilt für sekundäre Reproduktionen auf der Basis eines bereits bestehenden Druckwerks.
4. Ohne vorherige Zustimmung des Stadtarchivs Geretsried darf Bildmaterial nicht gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert, verändert oder auf andere Weise (z.B. Weitergabe an Dritte) genutzt werden.

5. Entgelte für Urheberrechte oder Nutzungsrechte Dritter sind in den Wiedergabebühren nach § 6 Abs. 2 – 5 nicht enthalten.
 6. Für die Wahrung von Rechten Dritter (z.B. Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte) ist der Nutzer verantwortlich. Dies gilt nicht für Rechte, die das Stadtarchiv Geretsried dem Nutzer ausdrücklich überträgt.
 7. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei jeder Veröffentlichung von Bildmaterial folgenden Nachweis zu erbringen: Stadtarchiv Geretsried (Bestandssignatur).
- (2) Die Gebühren für die Wiedergabe von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen und Plakaten betragen je Aufnahme
1. bei Publikationen von Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen für einmalige Veröffentlichung bei einer Auflagenhöhe
 - bis 1.000 Exemplare 10,00 €
 - bis 5.000 Exemplare 30,00 €
 - bis 10.000 Exemplare 60,00 €
 - bis 50.000 Exemplare 100,00 €
 - bis 100.000 Exemplare 150,00 €
 - bis 300.000 Exemplare 200,00 €
 - über 300.000 Exemplare 250,00 €
 2. für die Herstellung von Plakaten, Postern und Werbeanzeigen (je angefangene 10.000 Exemplare) 150,00 €
 3. für Buchumschläge und Covers (je angefangene 10.000 Exemplare) 100,00 €
 4. für Postkarten (je Aufnahme) (je angefangene 10.000 Exemplare) 60,00 €
 5. für Kalender (je Aufnahme) (je angefangene 10.000 Exemplare) 100,00 €
 6. für Fernsehproduktionen bei
 - a) einmaliger Ausstrahlung
 - im regionalen Bereich 25,00 €
 - bundesweit 50,00 €
 - europaweit 75,00 €
 - weltweit 100,00 €
 - (Wiederholung: 50 % Ermäßigung)
 - b) beliebig häufiger Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren
 - im regionalen Bereich 75,00 €
 - bundesweit 100,00 €
 - europaweit 125,00 €
 - weltweit 150,00 €
 - (Wiederholung: 50 % Ermäßigung)

7. für Film- und Videoproduktionen
bei Auflagenhöhe
- | | |
|-----------------------|----------|
| bis 1.000 Exemplare | 15,00 € |
| bis 5.000 Exemplare | 30,00 € |
| bis 50.000 Exemplare | 100,00 € |
| über 50.000 Exemplare | 200,00 € |
8. für Wiedergabe auf elektronischen Medien, z.B. CD-ROM
Gebühren entsprechend Nr. 1
9. für die Einblendung in Online-Dienste je zur Verfügung gestellter Reproduktion
- | | |
|----------------|----------|
| - eine Woche | 25,00 € |
| - ein Monat | 40,00 € |
| - drei Monate | 75,00 € |
| - sechs Monate | 100,00 € |
| - ein Jahr | 150,00 € |
- (3) Für die Wiedergabe von Filmausschnitten sind pro angefangene halbe Minute zu entrichten bei
1. Dokumentarfilmproduktionen
- a) Nutzung für Fernsehproduktionen bei
- einmaliger Ausstrahlung
 - im regionalen Bereich 150,00 €
 - bundesweit 300,00 €
 - europaweit 300,00 €
- (Wiederholung 50 % Ermäßigung)
- beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren
 - bundesweit 450,00 €
 - europaweit 600,00 €
 - weltweit 900,00 €
- (Wiederholung 50 % Ermäßigung)
- einmaliger Ausstrahlung im Schulfernsehen oder Spartenkanal
 - regional 75,00 €
 - bundesweit 150,00 €
- b) Nutzung für Dokumentarfilme für den nichtkommerziellen Einsatz
(beliebig häufige Vorführung)
- | | |
|--------------|---------|
| - bundesweit | 25,00 € |
| - europaweit | 50,00 € |
| - weltweit | 75,00 € |

- c) audiovisuelle Auswertung innerhalb Deutschlands als Video, CD-ROM, DVD
oder auf einem ähnlichen Medium
je angefangene 5.00 Exemplare 150,00 €
- d) Nutzung in einer Ausstellung oder sonstigen Veranstaltung
- lokalhistorisch 10,00 €
 - bundesweit 25,00 €
- e) Einblendungen in Online-Dienste (Auflösung nach Vereinbarung)
- eine Woche 150,00 €
 - ein Monat 300,00 €
 - drei Monate 450,00 €
 - sechs Monate 900,00 €
 - ein Jahr 1.200,00 €
2. bei kommerziellen Spielfilmproduktionen und Videoclips, sowie für die Nutzung bei Fernsehproduktionen wird ein Zuschlag von 100 % auf die Gebühren nach Nr. 1 Buchstabe a) erhoben.
- (4) Für die Wiedergabe von Tonträgern und Teilen daraus sind 20,00 € je Minute zu entrichten.
- (5) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ohne die vorherige Zustimmung des Stadtarchivs Geretsried erhöht sich die fällige Gebühr zur Abgeltung des entstandenen Verwaltungsaufwandes um 50%, höchstens jedoch bis 500,00 €.
- (6) Entgelte für Nutzungsrechts sind in den Gebühren nach § 6 nicht enthalten.

§ 7

Benutzung der Personenstandsregister und Sammelakten als Archivgut

Abweichend von den §§ 2 bis 6 werden für die Nutzung der beim Standesamt aufbewahrten Personenstandsbücher und Sammelakten, soweit sie nach Ablauf der in § 5 Abs. 5 des Personenstandsgesetzes genannten Fristen nicht mehr fortzuführen sind, folgende Gebühren erhoben:

1. Erteilung einer beglaubigten Ablichtung aus dem Geburten-, Heirats- oder Sterbebuch bzw. Register 10,00 €
2. Erteilung einer Auskunft aus oder Gewährung der Einsicht in
 - ein Personenstandsbuch 7,00 €
 - eine Sammelakte 10,00 €.

Ist bei einer Tätigkeit nach Nr. 1 oder 2 das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, erhöhen sich die Gebühren um 5,00 € bis 100,00 €.

Aus den in Nr. 1 genannten Personenstandsbüchern werden nur beglaubigte Ablichtungen erstellt. Diese öffentlichen Urkunden müssen als Archivgut gekennzeichnet werden.

§ 8

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben
 1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
 2. bei Inanspruchnahme durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
 3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;
 4. für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.
- (2) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Nutzung bzw. Wiedergabe des Archivgutes im Interesse der Stadt Geretsried liegt sowie bei einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 9

Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben

1. Postgebühren, Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung);
2. Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
3. anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Benutzer des Stadtarchivs. Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Stadtkasse einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Die Stadt Geretsried kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

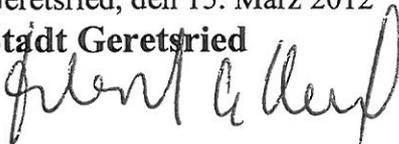
§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. April 2012 in Kraft.

Geretsried, den 15. März 2012

Stadt Geretsried


(Gerhard A. Meisl)
2. Bürgermeister

